

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main**

für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" zur Erlangung des Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)"

Rechtlich unverbindliches Informationsdokument

Einschließlich Änderungen zur Anpassung an die Ordnung des MSQ vom 17. September 2021

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Promotionsprogramme (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Verbindung mit dem Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing
- § 5 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 6 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele der Promotionsprogramme; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 7 Ziele der Promotionsprogramme (RO: § 6)
- § 8 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" sowie "Ph.D. in Marketing" (RO: § 9)

Abschnitt III: Programmstruktur und -organisation

- § 10 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 11 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufspläne; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungs- und Promotionsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungs- und Promotionsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)
- § 22 Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation
- § 23 Promotionskommission

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 24 Erstmeldung und Zulassung zur Promotion und zu den Prüfungen (RO: § 24)
- § 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

§ 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

§ 28 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

§ 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 33 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 34 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

§ 37 Portfolio (RO: § 37)

§ 38 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 39 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung

§ 40 Disputation

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 41 Bewertung/Benotung der Studien-, Prüfungs- und Promotionsleistungen; Bildung der Noten (RO: § 42)

§ 42 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 43 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

§ 44 Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

§ 45 Bewertung der Promotionsleistungen

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 46 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 47 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 48 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

§ 49 Abbruch des Promotionsverfahrens

Abschnitt IX: Veröffentlichung der Dissertation; Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 50 Veröffentlichung der Dissertation

§ 51 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 52 Verleihung des Doktorgrades und Urkunde (RO: § 49)

§ 53 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Prüfung; Versagung und Entziehung des Doktorgrades; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 54 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 55 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

§ 56 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 57 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 58 Promotionsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 59 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Liste der Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 4: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 5: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 6: Transcript of Records

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
Goethe-Universität	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GSEFM	Graduate School of Economics, Finance, and Management
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I, S. 666), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
M.Sc.	Master of Science
Ph.D.	Philosophiae Doctor
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

(1) Diese Ordnung enthält die programmspezifischen Regelungen für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing". Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Die Promotionsprogramme werden im Auftrag der an der Graduate School of Economics, Finance, and Management (nachfolgend GSEFM) beteiligten Fachbereiche sowie des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung SAFE durch die GSEFM nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität, der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Der Auftrag umfasst insbesondere

1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung und
2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen einschließlich der Begutachtung der Dissertation und ihrer Disputation gemäß dieser Ordnung.

(3) Die Ordnung verwendet an zahlreichen Stellen den Begriff "Studierende", der in dieser Ordnung Doktorandinnen und Doktoranden in den Promotionsprogrammen einschließt.

§ 2 Zweck der Promotionsprogramme (RO: § 2)

(1) Die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" dienen der weiteren Berufsqualifizierung von in der Forschung besonders befähigten Studierenden, um eine strukturierte Ausbildung in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen selbständigen Arbeit auf international anerkanntem Niveau, zu vermitteln und eine weitere berufliche Qualifikation insbesondere für forschungsbezogene Juniorpositionen akademischer Institutionen oder für forschungsbezogene Expertenstellen nationaler und internationaler Institutionen des öffentlichen oder privaten Sektors zu ermöglichen.

(2) Durch die Dissertation soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand wissenschaftliche Arbeiten anfertigen kann, die unter Bewertung der Relevanz der Fragestellung, der zur Anwendung kommenden Methodologie sowie der Bedeutung der gewonnenen Erkenntnisse in international renommierten Fachzeitschriften veröffentlichenbar sind, sowie auf den Übergang zu forschungsbezogenen Stellen in der Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Promotionsstudium einschließlich der Dissertation (§ 39) und der Disputation (§ 40) verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität (nachfolgend Fachbereich) den Grad eines Philosophiae Doctor, abgekürzt als "Ph.D.". Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 4 Verbindung mit dem Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing

Die gleichzeitige Einschreibung im Masterstudiengang "Master of Science" der GSEFM und in dem der Studienrichtung entsprechenden Ph.D.-Programm der GSEFM ist zulässig. Studierende des Masterstudienganges können bis zum Ende des zweiten Semesters an den Qualifikationsprüfungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c der Ordnung des ihrer Studienrichtung entsprechenden Ph.D.-Programmes der GSEFM teilnehmen. Sofern die Bedingungen des § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 dieser Ordnung erfüllt sind, kann die oder der Studierende die zusätzliche Einschreibung in das entsprechende Ph.D.-Programm mit Aufnahme in das dritte Semester des Studienganges beantragen.

§ 5 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" beträgt acht Semester. Das Promotionsstudium einschließlich der Dissertation und der Disputation kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" sowie "Ph.D. in Marketing" sind 138 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen sowie die Dissertation und ihre Disputation abzuschließen.

(3) Die GSEFM stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es ist möglich, im Verlauf des Promotionsstudiums oder dem Erstellen der Dissertation an einer Universität im Ausland zu studieren und zu forschen bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können unter anderem die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die im International Office Auskunft erteilt wird. Abhängig vom Zeitpunkt des geplanten Auslandsaufenthaltes wird ein Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation, oder, falls eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Dissertation gemäß § 22 Abs. 2 noch nicht zu wählen gewesen ist, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sowie gegebenenfalls einer von dieser bzw. diesem beauftragten Person empfohlen.

Abschnitt II: Ziele der Promotionsprogramme; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 7 Ziele der Promotionsprogramme (RO: § 6)

(1) Die Ph.D. Programme vermitteln auf sehr hohem wissenschaftlichen Niveau eine dezidiert forschungsbezogene Ausbildung in Konzepten und Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen und quantitativen Theorie, sowie in der Anwendung dieser Konzepte und Methoden auf empirisches wirtschaftswissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, interessante und substantielle Fragestellungen eigenständig und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschung formulieren und bearbeiten zu können. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die adäquate Bearbeitung solcher Fragestellungen relevanten quantitativen Methoden anzuwenden bzw. gegebenenfalls weiterzuentwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle theoretische und/oder empirische Erkenntnisse zu erarbeiten, sowie die Bedeutung ihrer Erkenntnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern. In diesen Arbeiten soll insgesamt ein wissenschaftlicher

Mehrwert deutlich erkennbar sein. Im "Ph.D. Programm in Accounting" liegt dabei ein besonderer Schwerpunkt auf Accounting und Management; im "Ph.D. Programm in Economics" auf Entwicklungsökonomik und Internationale Ökonomik, Makroökonomik, Mikroökonomik und Ökonometrie; im "Ph.D. Programm in Finance" auf Asset Pricing und Corporate Finance; im "Ph.D. Programm in Marketing" auf Marketing.

(2) Die Ph.D. Programme sind dezidiert forschungsorientiert.

(3) Eine Dissertation in einem der Ph.D. Programme der GSEFM qualifiziert die Studierenden, sich im Wettbewerb mit Absolventinnen und Absolventen der weltweit führenden Ph.D. Programme erfolgreich um akademische Positionen und andere forschungsorientierte Stellen nationaler und internationaler Institutionen des öffentlichen oder privaten Sektors zu bewerben.

§ 8 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zu den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" sind beim Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM regelt unter Anwendung der Auswahlsetzung in der aktuell gültigen Fassung die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 6 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Promotionsprogramme ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten oder verwandten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP oder
- c) der Nachweis eines zu b) mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP oder
- d) der Nachweis eines Bachelorabschlusses einer in- oder ausländischen Universität oder einer in- oder ausländischen Fachhochschule sowie eines Masterabschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP oder
- e) der Nachweis einer zu d) mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusskombination, die einen Masterabschluss aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang inkludiert, mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats" vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch die im Rahmen der Bewerbung einzureichenden Essays zur Eignungsfeststellung. Näheres regelt die Auswahlsetzung für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" in der aktuell gültigen Fassung.

(5) Liegt bei der Bewerbung das Abschlusszeugnis für den zulassungsbefähigenden Abschluss nach Abs. 2 noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den zulassungsbefähigenden Abschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das zulassungsbefähigende Zeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung in das Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing" vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt die Auswahlsetzung für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" in der aktuell gültigen Fassung. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder der Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind in § 24 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Promotion insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung, eine staatliche Abschlussprüfung oder eine Promotion im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) oder Programm an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang oder Programm in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(9) Nur innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt. Das Auswahlverfahren einschließlich der genauen Berechnung bzw. Gewichtung der bei der Auswahl zu berücksichtigenden Kriterien ist in der Auswahlsetzung für diese zulassungsbeschränkten Promotionsprogramme vollständig und abschließend geregelt.

Abschnitt III: Programmstruktur und -organisation

§ 10 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul kann Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten umfassen und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" gliedern sich in:

- a) Vier Module des Bereichs Quantitative Methoden im Gesamtumfang von 28 CP: Advanced Econometrics 1 und 2, Mathematical Methods sowie Programming Languages.
- b) Vier Module des Bereichs Spezifische Grundlagen gemäß dem Studienverlaufsplan der entsprechenden Studienrichtung nach Anhang 5 im Gesamtumfang von jeweils 32 CP:
 - Ph.D. in Accounting: Advanced Accounting 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
 - Ph.D. in Economics: Advanced Macroeconomics 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
 - Ph.D. in Finance: Advanced Financial Economics 1 und 2 sowie zwei Module aus Advanced Macroeconomics 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
 - Ph.D. in Marketing: Advanced Marketing 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
- c) Die Qualifikationsprüfungen in drei Gebieten gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang 5.
- d) Die Module des Spezialisierungsbereichs gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang 5 im Umfang von 30 CP. Davon sind mindestens 6 CP und höchstens 24 CP aus den durch die Studienrichtung vorgegebenen Modulen des Spezialisierungsbereiches zu absolvieren.
 - Für das "Ph.D.-Programm in Accounting" sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Accounting (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4).
 - Für das "Ph.D.-Programm in Economics" kann für die vorgegebenen Spezialisierungsmodule gewählt werden zwischen: entweder Advanced Topics in Econometrics (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4); oder Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4); oder Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4); oder Advanced Topics in Microeconomics (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4).
 - Für das "Ph.D.-Programm in Finance" sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Finance (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4).
 - Für das "Ph.D.-Programm in Marketing" sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Marketing (1), (2) und (3) sowie gegebenenfalls (4).
- e) Ein Research Seminar im Umfang von 6 CP.
- f) Ein Forschungspapier, für das 30 CP vergeben werden.
- g) Ein Modul "Unabhängige akademische Arbeit" im Umfang von 6 CP.
- h) Ein Vorbereitungsmodul zum forschungsorientierten Arbeitsmarkt im Umfang von 6 CP.
- i) Die Dissertation, für die keine CP vergeben werden.
- j) Die Disputation, für die keine CP vergeben werden.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Dissertation und Disputation, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Kategorisierung der Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterscheidet sich zwischen den einzelnen Ph.D. Programmen, und ist für jedes der Ph.D.-Programme im jeweiligen Studienverlaufsplan (Anhang 5) spezifiziert.

(4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des betroffenen bzw. der betroffenen Ph.D. Programme bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Prüfungsamt der GSEFM bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Abs. 2 ist zu beachten.

(5) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Die Festlegung, ob ein Modul als Wahlpflichtmodul oder als Zusatzmodul belegt wird, ist mit der Prüfungsanmeldung zu erklären.

§ 11 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das Prüfungsamt der GSEFM sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul, mit Ausnahme der Dissertation und der Disputation, werden in der Modulbeschreibung CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (nachfolgend ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den innerhalb der Promotionsprogramme durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das

Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1,800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" werden mindestens 138 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden der Promotionsprogramme wird beim Prüfungsamt der GSEFM ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 HHG überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge; Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft. Die Studierenden haben die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM auf Antrag der

Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichsrates ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen nicht berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Abs. 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die oder der Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorhergehenden Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Abs. 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs. 3 und des Abs. 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 5 und 6 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als fünf Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 41 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren;
- Schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- Fachgespräche;
- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Durchführung von Experimenten;
- Tests;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Portfolio.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufspläne; Informationen (RO: § 18)

(1) Die als Anlage 5 angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebotes.

(2) Die GSEFM richtet für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zu den Promotionsprogrammen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch die Studienverlaufspläne und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Listen des aktuellen Im- und Exportangebots der Promotionsprogramme veröffentlicht.

(3) Die GSEFM erstellt für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebotes. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Woche des vorhergehenden Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufes die Studienfachberatung für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" der GSEFM aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes der GSEFM beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann Studierende, die nach einem Semester zwei oder mehr der gemäß Studienverlaufsplän zu absolvierenden Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a, b und/oder c nicht bestanden haben, zur Teilnahme an einer Studienfachberatung mit einer hierzu von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beauftragten Person bitten.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten sowie Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studienganges und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM wahr; sofern diese Aufgabe nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische

Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der Promotionsprogramme im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation der Promotionsprogramme und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung der Promotionsprogramme aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung der Promotionsprogramme vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungs- und Promotionsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing sowie die Ph.D.-Programme in Accounting, in Economics, in Finance und in Marketing einen gemeinsamen Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM.

(2) Dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM gehören sieben Mitglieder an, darunter

- zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich (d.h., dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität),
- ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt,
- eine oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich (d.h. dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität) und
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing.

(3) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat (d.h., dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität) gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM betreffen, ruht deren oder dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM oder ein anderes professorales Mitglied des Vorstandes der GSEFM, das der Goethe-Universität angehört, hat den Vorsitz des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM fordern.

(6) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der GSEFM können an den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beratend teilnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt der GSEFM delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt der GSEFM oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende und ablehnende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Abs.15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungs- und Promotionsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM und das für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" zuständige Prüfungsamt der GSEFM sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" sowie "Ph.D. in Marketing" verantwortlich. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM übertragen sind.

(2) Dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Promotionsprogrammen einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Studiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 31, 32 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtbewertung der Promotionsleistungen;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Abschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 57 Abs. 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Dissertation sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung;
- das Führen des Promotionsregisters gemäß Abs. 3.

(3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss führt ein Register über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und über den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion, Name der Betreuerin oder des Betreuers, Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter, Zeitpunkt des Abschlusses sowie Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation. Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel

auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind die den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen (vgl. § 1 Abs. 2) angehörenden Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands der GSEFM mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Technischen Universität Darmstadt bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Für die Begutachtung einer Dissertation und die Disputation gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 44 und 40.

§ 22 Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation

(1) Zur Betreuung einer Dissertation berechnigte Mitglieder ("betreuungsberechnigte Mitglieder") der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sonstige habilitierte Mitglieder der Fachbereiche.

(2) Studierende, die gemäß § 24 Abs. 5 endgültig zur Promotion zugelassen sind, müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein berechnungsberechnigtes Mitglied im Einvernehmen mit diesem als Betreuerin oder Betreuer wählen. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Verpflichtung nicht nach, so weist ihr oder ihm der Prüfungs-

und Promotionsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. Die oder der Studierende hat jederzeit das Recht, die Betreuerin oder den Betreuer zu wechseln. Sie oder er hat einmal während des gesamten Studiums Anspruch darauf, vom Prüfungs- und Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zugewiesen zu bekommen.

(3) Zum Ende eines jeden Sommersemesters erstattet die Betreuerin oder der Betreuer der akademischen Leiterin oder dem akademischen Leiter (§ 18) Bericht über die Fortschritte, die die oder der Studierende an der Dissertation in den vergangenen zwölf Monaten erzielt hat. Beurteilt die Betreuerin oder der Betreuer diesen Fortschritt als "nicht zufriedenstellend", bleibt der oder dem Studierenden ein Semester, um diesen Mangel zu beheben. Beurteilt die Betreuerin oder der Betreuer diesen Fortschritt noch immer als "nicht zufriedenstellend", so entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden sowie einer/eines aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder gewählten weiteren Gutachterin bzw. Gutachter, ob das Promotionsverfahren abgebrochen wird.

§ 23 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie wird vom Prüfungs- und Promotionsausschuss bestellt, wenn die Dissertation angenommen ist. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss bestimmt eine der Kommission angehörige Hochschullehrerin oder einen der Kommission angehörigen Hochschullehrer zu deren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und/oder Gutachtern und zwei weiteren Prüferinnen und/oder Prüfern. Letztere werden aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Promotionskommission hat mindestens je eine Professorin oder ein Professor aus zwei der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche anzugehören. Weiterhin muss mindestens eines der Mitglieder den Bereich Mikroökonomik, Makroökonomik oder Ökonometrie und mindestens eines der Mitglieder den Bereich Accounting, Finance, Management oder Marketing vertreten, das heißt in diesen Bereichen ihre bzw. seine (überwiegenden) Lehrleistungen in den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen anbieten. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann auf ihren oder seinen Antrag hin von der Mitwirkung in der Promotionskommission entbunden werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen Ersatz.

(3) Kann ein Mitglied der Promotionskommission aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin. An der Disputation muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter teilnehmen.

(4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluss an die Disputation über die Dissertations- und Disputationsleistungen und über eventuelle Auflagen für die Drucklegung. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über die Dissertations- und Disputationsleistungen (§ 45) ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

(5) Die Entscheidungen der Promotionskommission werden der oder dem Studierenden unverzüglich mündlich mitgeteilt.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 24 Erstmeldung und Zulassung zur Promotion und den Prüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing" hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Promotion im Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing" beim Prüfungsamt der GSEFM einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine staatliche Abschlussprüfung oder ein Promotionsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem vergleichbaren Promotionsprogramm in einem nicht abgeschlossenen Verfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing" oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs oder Promotionsprogramms an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in das Promotionsprogramm eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Bescheinigung über die Immatrikulation in einem der in dieser Ordnung geregelten Promotionsprogramme sowie Nachweis über die Zahlung einer Prüfungsgebühr, sofern diese erhoben wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, in Zweifelsfällen der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für das jeweilige Promotionsprogramm endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Zulassungsfrist versäumt wurde oder
- d) die oder der Studierende bereits einen Doktorgrad besitzt, dessen fachliche Ausrichtung der angestrebten entspricht oder
- e) die oder der Studierende zum Promotionsverfahren an einer nicht an der GSEFM beteiligten Hochschule zugelassen ist oder
- f) die oder der Studierende bereits einmal erfolglos eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion versucht hat oder
- g) die oder der Studierenden der Doktorgrad aberkannt worden ist oder sie oder er ein Promotionsverfahren wegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs abbrechen musste.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nur vorläufig ausgesprochen. Die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird endgültig, wenn die Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis c gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen sind. Mit der endgültigen Zulassung wird die oder der Studierende in das Promotionsregister aufgenommen. Wenn eine endgültige Zulassung zur Promotion nicht ausgesprochen werden kann, gilt das Promotionsverfahren nicht als erfolglos versucht.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann wiederholt gestellt werden.

§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 47 Abs. 7.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten drei und die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt der GSEFM gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt der GSEFM, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der GSEFM. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing"

immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Promotion zugelassen oder vorläufig zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

Studierende, die berechtigt sind ein Modul als Exportmodul zu belegen, können ebenfalls an den in Frage stehenden Modul(teil)prüfungen teilnehmen. Darüber hinaus können angenommene Doktorandinnen und Doktoranden der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche, die nicht in einem der Promotionsprogramme der GSEFM eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, an Modul(teil)prüfungen teilnehmen.

Darüber hinaus können Studierende des Studiengangs "Master of Science" der GSEFM bis zum Ende des zweiten Semesters an den Qualifikationsprüfungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c des ihrer Studienrichtung im Masterstudiengang entsprechenden Promotionsprogramms teilnehmen.

(7) Die oder der Studierende kann bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 26 Abs. 1.

(8) Im Promotionsprogramm "Ph.D. in Finance" ist durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls im Bereich Spezifische Grundlagen die entsprechende Modulkombination gewählt. Die Modulkombination kann nicht geändert werden.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 41 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die

Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 4 beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden, Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Bei Anerkennung des Grundes kann die oder der Studierende innerhalb der folgenden Anmeldefristen entscheiden, wann sie oder er sich erneut zur Prüfung anmelden möchte.

(5) Kann der letzte mögliche Prüfungstermin nach § 48 Abs. 1 wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort der oder dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Studierende oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 28 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) In den Promotionsprogrammen müssen

1. die Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a und b vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters bestanden sein;

2. die Qualifikationsprüfungen in je zwei Modulen in drei Gebieten nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters mit Durchschnittsnotenpunkten in jedem Gebiet von 10 oder besser bewertet sein;
3. die Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d bis f mit Abschluss des sechsten Semesters mit 10 oder mehr Notenpunkten bewertet sein und
4. die übrigen Module und damit die Promotion nach § 10 Abs. 2 mit Abschluss des 16. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

Werden die Fristen nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im jeweiligen Promotionsprogramm.

(2) Die für nach Abs. 1 gesetzten Fristen sind auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren. Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 7, 33 Abs. 8, 36 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat. § 33 Abs. 8 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" sowie "Ph.D. in Marketing" erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie beispielsweise organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 57 Abs. 1.

(8) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM überprüft werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch üblichen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(11) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung

bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen nicht unmittelbar zutreffen, entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM oder einer von dieser bzw. diesem beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden, sofern dies in einer Modulbeschreibung entsprechend hinterlegt ist.

(6) Prüfungsleistungen können nur für die Module des § 10 Abs. 2 Buchstabe a, b, d und e angerechnet werden. Die Anrechnung der Qualifikationsprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c sowie einer Dissertation und Disputation ist ausgeschlossen. Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Promotionsprogramms der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Promotionsprogramm nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für die Promotionsprogramme angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, an der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Abs. 11 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 33 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 26 oder 29 mit "nicht ausreichend" (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen können in der Form von

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate, schriftliche Auswertungen von Experimenten);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen

erfolgen. Mündliche Prüfungen können in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien

erfolgen. Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Englisch.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei einer gleichzeitigen Einschreibung in den Masterstudiengang mit der dem Ph.D.-Programm entsprechenden Studienrichtung gem. § 4 können Arbeiten sowohl für das Master- als auch das Ph.D.-Studium verwendet werden. Gemäß § 37 Abs. 16 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs kann auch die Masterarbeit sowohl für das Master- als auch das Ph.D.-Studium verwendet werden.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 34 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt der GSEFM unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Ph.D.-Programms sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Für die Disputation gilt abweichend § 40.

§ 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des vermittelten Wissens oder vorauszusetzenden Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der vermittelten oder geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) "Multiple-Choice-Fragen", dies beinhaltet auch "Single-Choice-Fragen", sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- (1) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- (2) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechende Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Maken Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 26 oder 29.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender

oder vom zuständigen Prüfungsamt der GSEFM im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 56. Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens eine Woche und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 33 Abs. 8 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 35 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 37 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 39 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung

(1) Die Dissertation wird durch die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachartikeln erbracht (kumulative Dissertation). Jeder Fachartikel stellt ein Dissertationskapitel dar. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der oder dem Studierenden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Mindestens ein Dissertationskapitel muss von der oder dem Studierenden alleine verfasst worden sein. Es müssen mindestens zwei Dissertationspunkte erreicht werden. Die Zahl der Dissertationspunkte eines jeden Kapitels wird als Umkehrwert der Anzahl der Autoren des Kapitels berechnet. Nicht mehr als einer der eingereichten Fachartikel in Ko-Autorenschaft soll Gegenstand anderer (laufender oder abgeschlossener) Promotionsverfahren sein.

(2) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Studierende können ihre Dissertation beim Prüfungs- und Promotionsausschuss einreichen und die Zulassung zur Dissertationsprüfung beantragen, wenn alle Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis h erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) In dem Antrag sind aufzuführen bzw. beizufügen:

1. das Thema der Dissertation und der Name der Betreuerin oder des Betreuers,
2. die Namen der Personen, die die Doktorandin oder der Doktorand als Gutachterin oder Gutachter und als weitere Prüfer vorschlägt,
3. der Nachweis, dass die nach Abs. 3 erforderlichen Leistungen erbracht sind,
4. die Dissertation in sechs Ausfertigungen,
5. die schriftliche Erklärung: "Ich habe die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und dabei nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.",
6. der Nachweis, dass die Promotionsgebühr nach § 58 entrichtet wurde, sofern sie erhoben wird,
7. eine schriftliche Erklärung, dass sie oder er nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen hat.

(5) Die Zulassung zur Dissertationsprüfung ist zu versagen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 24 Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllt sind.

§ 40 Disputation

(1) Die oder der Studierende verteidigt ihre oder seine Dissertation öffentlich vor der Promotionskommission in einer Disputation. An ihrem Beginn soll sie oder er ein Kurzreferat von 15 bis 30 Minuten über ihre oder seine Arbeit halten. Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. Die oder der Studierende zeigt mit der Disputation, dass sie oder er mit dem Forschungsstand ihres oder seines Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.

(2) Zeit und Ort der Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission und mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Die Disputation kann an jedem der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche stattfinden. Kann die Disputation aus Gründen, die die oder der Studierende zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden oder erklärt sie oder er den Verzicht auf die Disputation, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden die Frist verlängern.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses lädt die oder den Studierenden und die Mitglieder Promotionskommission zur Disputation ein und gibt den Ort und Termin durch Aushang bekannt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation.

(4) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Alle Personen, die nach Abs. 3 geladen sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwiderlaufen; sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 41 Bewertung/Benotung der Studien-, Prüfungs- und Promotionsleistungen;

Bildung der Noten (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen, jedoch nicht denen eines fortgeschrittenen Ph.D.-Studiums genügt;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch allgemeinen Anforderungen; jedoch nicht denen eines fortgeschrittenen Ph.D.-Studiums genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Notenpunkte für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Notenpunkte der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß Abs. 8.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der gemittelten Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß Abs. 7.

(7) Bei weniger als 5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 5,0. Bei mindestens 5 Notenpunkten aber weniger als 5,2 Notenpunkten ist die Dezimalnote 4,0. Bei mindestens 5,2 Notenpunkten aber weniger als 5,5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 3,9. Für jede zusätzlichen 0,3 Notenpunkte ab 5,2 Notenpunkten verbessert sich die Dezimalnote um 0,1, bis zur bestmöglichen Dezimalnote von 1,0 ab 13,9 Notenpunkten. Daraus ergibt sich folgende Umrechnungstabelle von Notenpunkten in die Dezimalnote:

Notenpunkte	Dezimalnote
[13,9, 15]	1,0
[13,6, 13,9)	1,1
[13,3, 13,6)	1,2
[13, 13,3)	1,3
[12,7, 13)	1,4
[12,4, 12,7)	1,5
[12,1, 12,4)	1,6
[11,8, 12,1)	1,7
[11,5, 11,8)	1,8
[11,2, 11,5)	1,9
[10,9, 11,2)	2,0
[10,6, 10,9)	2,1
[10,3, 10,6)	2,2
[10, 10,3)	2,3
[9,7, 10)	2,4
[9,4, 9,7)	2,5
[9,1, 9,4)	2,6
[8,8, 9,1)	2,7
[8,5, 8,8)	2,8
[8,2, 8,5)	2,9
[7,9, 8,2)	3,0
[7,6, 7,9)	3,1
[7,3, 7,6)	3,2
[7, 7,3)	3,3
[6,7, 7)	3,4
[6,4, 6,7)	3,5
[6,1, 6,4)	3,6
[5,8, 6,1)	3,7
[5,5, 5,8)	3,8
[5,2, 5,5)	3,9
[5, 5,2)	4,0
[0, 5)	5,0]

Für die Umrechnung der Dezimalnote in die Notenstufe nach Abs. 3 gilt die Notenskala in Abs. 4.

(8) Für die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c gilt ebenfalls die Umrechnungstabelle in Abs. 7.

(9) Die Dissertation und die Disputation werden abweichend hiervon nach § 45 bewertet.

§ 42 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie wie folgt bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

- a) Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a und b: Bewertung mit mindestens mit 5 Notenpunkten, entsprechend der Note "ausreichend" (4,0) oder besser.
- b) Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c: Für jedes Gebiet Bewertung mit im Durchschnitt mindestens 10 Notenpunkten, entsprechend der Durchschnittsnote von "gut" (2,3) oder besser für jedes Gebiet.
- c) Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d, e, f: Bewertung mit mindestens mit 10 Notenpunkten, entsprechend der Note "gut" (2,3) oder besser.
- d) Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe g und h: Bewertung als "bestanden".
- e) Für die Dissertation und Disputation gelten die Bestimmungen des § 45.

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen ist rechtzeitig vor der ersten Modulprüfung bekannt zu geben, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gem. Absatz 1 erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig nicht als gem. Absatz 1 ausreichend bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 43 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records), Muster siehe Anlage 6, in englischer und gegebenenfalls auch deutscher Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

§ 44 Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Ist die oder der Studierende zur Dissertationsprüfung zugelassen, so bestellt der Prüfungs- und Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter, die mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellen.

(2) In der Regel ist die Betreuerin oder der Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. Als Gutachterin oder Gutachter können die betreuungsberechtigten Mitglieder (§ 22) bestellt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann, wenn es die Dissertation geraten erscheinen lässt, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss als Drittgutachterin oder

Drittgutachter auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen zulassen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an die Vorschläge der oder des Studierenden nach § 39 Abs. 4 Ziffer 2 nicht gebunden. Die Gutachterinnen und Gutachter, die den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen angehören, dürfen nicht in der Minderzahl sein.

(3) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und dem Prüfungs- und Promotionsausschuss nicht später als sechs Monate nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 39) vorgelegt werden. Jede Gutachterin/jeder Gutachter gibt eine mit einer Begründung versehene Empfehlung ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll und bewertet die Dissertation mit einer der in § 45 Abs. 3 genannten Noten.

(4) Sind zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt worden, von denen eine oder einer die Annahme, die oder der andere die Ablehnung empfiehlt, so ist eine weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu bestellen. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 6 ist zu beachten.

(5) Die Dissertation und die Gutachten liegen mindestens zwei Wochen lang vor dem Termin der Disputation im Prüfungsamt aus und können von den betreuungsberechtigten Mitgliedern der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche eingesehen werden. Die Auslage wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses bekannt gegeben. Jedes betreuungsberechtigte Mitglied kann der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein Zusatzvotum zuleiten. Nach der Disputation ist der oder dem Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

(6) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme empfiehlt, und abgelehnt, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung empfiehlt. Liegen Zusatzvoten vor, die der mehrheitlichen Empfehlung der bestellten Gutachten widersprechen, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen und/oder Gutachter gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bestellen. Er teilt der oder dem Studierenden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich mit. Im Falle der Ablehnung ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet und ein Bescheid durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss gemäß § 19 Abs. 12 zu erlassen. Nach der Bekanntgabe des Ergebnisses ist der oder dem Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

§ 45 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission mindestens mit "rite" (3,0) bewertet wird; § 23 Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 2 findet dabei keine Anwendung. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Disputation nicht mit mindestens "rite" (3,0) bewertet, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte die Zusammensetzung der Promotionskommission die gleiche sein wie beim ersten Versuch.

(2) Ist die Disputation bestanden, so beschließt die Promotionskommission über die Gesamtnote der Promotion. Dabei wird die Note der Dissertation gemäß Abs. 3 auf der Grundlage der Gutachten festgelegt; sie wird doppelt so stark wie die Note der Disputation gewichtet.

(3) Die Promotionsleistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

magna cum laude	–	sehr gut (1)
cum laude	–	gut (2)
rite	–	genügend (3)

non rite – ungenügend (4)

Für hervorragende Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat "summa cum laude — mit Auszeichnung" (0) erteilt werden.

(4) Das Prädikat "summa cum laude — mit Auszeichnung" (0) soll als Gesamtnote für die Promotion nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und wenn ebenfalls die Disputation von der Promotionskommission mit "summa cum laude" (0) bewertet worden sind.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 46 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann zur Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Finance gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b.

(2) Der Wechsel einer Studienrichtung ist nicht möglich.

§ 47 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Bewertung von schlechter als 10 Notenpunkten bzw. der Note 2,3 können Wahlpflichtmodulprüfungen und Wahlpflichtmodulteilprüfungen höchstens fünfmal wiederholt werden. Als Ausnahme können nicht bestandene Prüfungen der Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Finance gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Die Qualifikationsprüfungen gem. 10 Absatz 2 Buchstabe c können bei Nichtbestehen gem. § 42 Abs. 1 Buchstabe b einmal wiederholt werden.

(5) Für die Dissertation und die Disputationen gelten die Bestimmungen des § 45.

(6) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studienganges der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen der Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Spezialisierung und Seminare innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat die oder der Modulbeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird. Die zweite und mögliche weitere Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungs- und

Promotionsausschuss der GSEFM bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Bei Wiederholung eines Moduls besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(9) Vor der Wiederholung einer Prüfung können der oder dem Studierenden vom Prüfungs- und Promotionsausschuss Auflagen (z. B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung die oder der Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. § 49 bleibt unberührt.

(10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 25 entsprechend.

§ 48 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Das Promotionsverfahren ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, und keine Wechselmöglichkeit nach § 46 Abs. 1 besteht;
2. eine Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d bis f auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bzw. einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde oder eine Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe g und h auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht bestanden wurde;
3. ein Modul nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d bis f bis zum Ende des sechsten Semesters nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bzw. einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde;
4. die Betreuerin/der Betreuer den Fortschritt der Dissertation nach § 22 Abs. 3 am Ende eines Sommersemesters als "nicht zufriedenstellend" und nach weiteren sechs Monaten wiederum als "nicht zufriedenstellend" beurteilt;
5. die Dissertation nach § 44 Abs. 6 abgelehnt oder die Disputation nach §§ 40 Abs. 2 oder 45 Abs. 1 nicht bestanden wurde;
6. die Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe g bis i nicht bis zum Ende des 16. Semesters erfolgreich absolviert wurden.
7. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 29 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen des Promotionsverfahrens beziehungsweise dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende das Promotionsverfahren im jeweiligen Ph.D.-Programm endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes der GSEFM, in welcher die bestanden und nicht bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 49 Abbruch des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren wird abgebrochen, wenn

1. eine Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d bis f auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bzw. einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde oder eine Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe g und h auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht bestanden wurde;
2. ein Modul nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d bis f bis zum Ende des sechsten Semesters nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bzw. einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde;
3. die Betreuerin/der Betreuer den Fortschritt der Dissertation nach § 22 Abs. 3 am Ende eines Sommersemesters als "nicht zufriedenstellend" und nach weiteren sechs Monaten wiederum als "nicht zufriedenstellend" beurteilt;
4. die Dissertation nach § 44 Abs. 6 abgelehnt oder die Disputation nach §§ 40 Abs. 2 oder 45 Abs. 1 nicht bestanden wurde;
5. die Module nach § 10 Abs. 2 Buchstabe, g bis i nicht bis zum Ende des 16. Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Das Studium kann in diesen Fällen in dem Promotionsprogramm nicht fortgesetzt werden. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt IX: Veröffentlichung der Dissertation; Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 50 Veröffentlichung der Dissertation

Die Form der Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung zur Erlangung des Grades "Dr. rer. pol." des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt.

§ 51 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die Prüfungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis h ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Dissertation ein Zeugnis in deutscher Sprache, mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten und die Gesamtzahl der CP. Im Zeugnis werden ferner die Studienrichtung sowie eventuelle Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der Disputation.

§ 52 Verleihung des Doktorgrades und Urkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Promotionsurkunde mit dem Datum der Disputation. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)" beurkundet. Die Urkunde enthält die Gesamtnote. Sie kann auf Wunsch der oder des Studierenden ohne den Ausweis der Gesamtnote ausgehändigt werden. Die Urkunde ist zusätzlich in englischer Sprache auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der GSEFM sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Voraussetzung für die Verleihung des Grades ist der Nachweis, dass die Veröffentlichung gesichert ist (§ 50).

§ 53 Diploma Supplement (RO: § 50)

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unterschrieben.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Prüfung; Versagung und Entziehung des Doktorgrades; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 54 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Promotionsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer groben Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 55 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Promotionskommission kann das Promotionsverfahren jederzeit abbrechen oder die Verleihung des Grades verweigern, wenn sich herausstellt, dass die oder der Studierende sich in einem wesentlichen Punkt des Promotionsverfahrens einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat oder dass sie oder er wesentliche Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt hat.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, an dem die oder der Studierende eingeschrieben ist oder war, kann den Doktorgrad auf Vorschlag des Prüfungs- und Promotionsausschusses entziehen. Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Vor dem Beschluss, das Promotionsverfahren abzubrechen, die Verleihung des Doktorgrades zu verweigern oder den Doktorgrad zu entziehen, ist die oder der Betroffene zu hören.

§ 56 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 57 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM (Prüfungsamt der GSEFM) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 58 Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 250 Euro.

(2) Die Promotionsgebühr ist auf ein Konto der Goethe-Universität einzuzahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Promotionsgebühr ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Promotionsausschuss einzureichen.

(3) Wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des Doktorgrades beendet, so wird die Promotionsgebühr nicht zurückgezahlt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Gründe für die Beendigung nicht zu vertreten.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 59 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing" im Wintersemester 2021/22, im Wintersemester 2022/23 oder im Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Ordnung im jeweiligen Promotionsprogramm absolvieren. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 31 angerechnet.

(4) Studierende, die ihr Studium im Promotionsprogramm "Ph.D. in Management" im Wintersemester 2021/22 oder im Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Ordnung im Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting" absolvieren. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 31 angerechnet.

(5) Studierende, die das Studium in den Promotionsprogrammen "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance", "Ph.D. in Management" sowie "Ph.D. in Marketing" vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, können die Promotionsprüfung nach der Ordnung vom 24. Mai 2016 bis spätestens am 30. September 2029 ablegen. Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist mit folgender Ausnahme ausgeschlossen: Studierende des Promotionsprogramms "Ph.D. in Management" können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Ordnung im Promotionsprogramm "Ph.D. in Accounting" absolvieren. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 31 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 9 Abs. 2 und dem Nachweis der Englischkenntnisse nach § 9 Abs. 4 setzt die Zulassung die besondere wissenschaftliche Eignung für das jeweilige Promotionsprogramm voraus.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. gegebenenfalls Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
2. Ein englischsprachiger Essay, der die Antworten der Bewerberin oder Bewerbers zu folgenden zwei Fragen (die den Bewerberinnen und Bewerbern in englischer Sprache gestellt werden) enthält:
Frage 1 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Stellen Sie dar, in welchen wissenschaftlichen Bereichen Sie bislang besondere Fähigkeiten im Einsatz mathematischer/statistischer Methoden und/oder sonstigen logischen Denkvermögens nachweisen konnten. Erläutern Sie dabei in kurzer Form auch die Methoden, die Sie zum Einsatz gebracht haben, und weshalb Sie diese – und nicht andere – Methoden zum Einsatz gebracht haben.
Frage 2 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Skizzieren Sie aus dem Bereich desjenigen Promotionsprogramms, für die Sie sich bewerben, wesentliche Inhalte einer Hausarbeit, die (i) eine gegenwärtige Forschungsfrage aus dieser Studienrichtung aufgreift, (ii) erläutert, welche Schlussfolgerungen sich aus der bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu dieser Frage ziehen lassen, und (iii) Vorschläge zur Erweiterung dieser Literatur einbringt, um erweiterte Schlussfolgerungen zu ziehen.
3. Ein Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse. Als möglicher Nachweis wird das Quantitative Reasoning Score des GRE General Test anerkannt. Für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Finance" und "Ph.D. in Marketing" ist ein gleichwertiges Substitut für das Quantitative Reasoning Score des GRE General Test das Quantitative Score des GMAT. Der Test darf in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Über alternative Nachweise sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse (etwa durch einen qualifizierten Hochschulabschluss im Bereich der Mathematik) entscheidet der Ausschuss nach Abs. 3.
4. Zwei englischsprachige Evaluationsschreiben von Professorinnen und/oder Professoren oder anderen qualifizierten Personen. Aus den Evaluationsschreiben soll sich ergeben, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Evaluatorin oder des Evaluators die besondere wissenschaftliche Eignung, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Ph.D.-Programms erforderlich ist, besitzt. Die Evaluationsschreiben sind in der auf der Internetseite der GSEFM beschriebenen Form einzureichen.
5. Ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats" vom September 2000. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder einem aktuellen (nicht älter als zwei Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder International English Language Testing System – Academic Test (IELTS). Für den TOEFL (iBT) Test wird ein Ergebnis von mindestens 95 Punkten als ausreichend betrachtet. Für den IELTS Test wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Ist die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Über alternative Nachweise hinreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission, die ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegen kann.

(3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei in den Promotionsprogrammen prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer in den Promotionsprogrammen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Promotionsprogramm eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungs- und Promotionsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für die Promotionsprogramme ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder der Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss nach Abs. 3 bewertet den englischsprachigen Essay nach Abs. 2 Nr. 2 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung des Essays können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte der höheren mathematischen/statistischen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers und des logischen Denkvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie deren oder dessen Neigung, diese zur Anwendung zu bringen,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysekonzept zu entwickeln.

(5) Der Ausschuss nach Abs. 3 bewertet die mathematischen/quantitativen Kenntnisse nach Abs. 2 Nr. 3 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung der mathematischen/quantitativen Kenntnisse können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Sofern der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse ausschließlich auf dem Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet.

- 96. bis einschließlich 100. Perzentil	1,0
- 91. bis einschließlich 95. Perzentil	1,3
- 86. bis einschließlich 90. Perzentil	1,7
- 81. bis einschließlich 85. Perzentil	2,0
- 76. bis einschließlich 80. Perzentil	2,3
- 71. bis einschließlich 75. Perzentil	2,7
- 66. bis einschließlich 70. Perzentil	3,0
- 61. bis einschließlich 65. Perzentil	3,3
- 56. bis einschließlich 60. Perzentil	3,7
- 51. bis einschließlich 55. Perzentil	4,0
- 0. bis einschließlich 50. Perzentil	5,0

(6) Der Ausschuss nach Abs. 3 bewertet die Evaluationsschreiben nach Abs. 2 Nr. 4 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung der Evaluationsschreiben können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung stützt sich auf das Kriterium der erkennbaren besonderen

wissenschaftlichen Eignung, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Promotionsprogrammes erforderlich ist. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Evaluatorinnen oder Evaluatoren selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Studienganges einzuschätzen.

(7) Der Ausschuss nach Abs. 3 bildet eine Gesamtbewertung, die sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 4, zu 10 % aus den mathematischen/quantitativen Kenntnisse nach Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 5, und zu 10 % aus den Evaluationsschreiben nach Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 6 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 2,0.

Anlage 2: Liste der Exportmodule (Anlage 4 RO)

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Econometrics 1, AEC 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Econometrics 2, AEC 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Mathematical Methods, MAME	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Programming Languages, PRLA	2	SoSe	4
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Accounting 1, ACC 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Accounting 2, ACC 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Financial Economics 1, AFE 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Financial Economics 2, AFE 2	2	WiSe	8
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Macroeconomics 1, AMA 1	2	WiSe	8
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Macroeconomics 2, AMA 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Marketing 1, AMK 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Marketing 2, AMK 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Microeconomics 1, AMI 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Microeconomics 2, AMI 2	2	SoSe	8

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Topics in Accounting (1) + (2) + (3), ATAC (1) + ATAC (2) + ATAC (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Development and International Economics (1) + (2) + (3), ATDI (1) + ATDI (2) + ATDI (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Econometrics ATDI (1) + (2) + (3), ATEC (1) + ATEC (2) + ATEC (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Finance (1) + (2) + (3), ATFI (1) + ATFI (2) + ATFI (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Macroeconomics (1) + (2) + (3), ATMA (1) + ATMA (2) + ATMA (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Topics in Marketing (1) + (2) + (3), ATMK (1) + ATMK (2) + ATMK (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Microeconomics (1) + (2) + (3), ATMI (1) + ATMI (2) + ATMI (3)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Historical and Normative Foundations of Economics (1) + (2), HNFE (1) + HNFE (2)	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Research Seminar in Accounting, RSAC	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Development and International Economics, RSDI	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Econometrics, RSEC	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Finance, RSFI	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Macroeconomics, RSMA	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Research Seminar in Marketing, RSMK	2	WiSe/SoSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Microeconomics, RSMI	2	WiSe/SoSe	6

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

1. Quantitative Methoden

Modul MAME: Mathematical Methods		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung kommende mathematische Methoden. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reelle Analysis, • Dynamische Systeme und Optimierung, • Numerische Methoden für Lösungen nichtlinearer Gleichungssysteme, für Optimierungsprobleme, für Funktionsapproximation und für numerische Integration. <p>Die besprochenen Methoden werden mit Anwendungsbeispielen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung illustriert.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen mathematische Methoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung mathematisch zu formulieren (LGPHD-2), • ... werden befähigt, relevante Lösungs- und Analysemethoden umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter mathematischer Methoden zu beurteilen, sowie Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul AEC 1: Advanced Econometrics 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonometrische Schätz- und Testmethoden (beispielhaft: Least Squares, Instrumental Variables, Generalized Method of Moments, Maximum Likelihood), • Moderne ökonometrische Methoden zur Kausalanalyse mit mikroökonomischen Querschnitts- und Paneldaten (beispielhaft: Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen), • Illustration mit Beispielen aus der ökonomischen Forschung (beispielhaft: Arbeitsmarktforschung, Bildungsökonomik, Evaluationsforschung und Industrieökonomik). 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen allgemeine Grundlagen ökonometrischer Schätz- und Testmethoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGPHD-1), • ... erlernen ökonometrische Methoden zur Analyse mikroökonomischer Querschnitts- und Paneldaten, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, Schätz- und Testmethoden herzuleiten, gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter ökonometrischer Methoden zu beurteilen, sowie empirische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul AEC 2: Advanced Econometrics 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonometrische Schätz- und Testmethoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten (beispielhaft: Schätz- und Testmethoden für integrierte Prozesse sowie Prozesse mit konditionaler Heteroskedastizität, Kointegrationsanalyse, Faktoranalyse), • Ökonometrische Modellierung zur Prognose (beispielhaft: ARMA und VAR Modelle) und zur strukturellen ökonomischen Analyse (beispielhaft: Impuls-Antwort Folgen), • Illustration mit Beispielen aus der ökonomischen Forschung (beispielhaft: Asset Pricing, Internationale Ökonomik, Monetäre Ökonomik). 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen ökonometrische Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGPHD-1), • ... erlernen ökonometrische Modelle für die Prognose und für die strukturelle ökonomische Analyse (LGPHD-1), • ... werden befähigt, Schätz- und Testmethoden herzuleiten, gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter ökonometrischer Methoden zu beurteilen, sowie empirische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance", oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Econometrics 2 das Modul Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul PRLA: Programming Languages		4 CP
1. Inhalte:		
	<p>Wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung kommende Programmiermethoden. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programmierung in Python, • Programmierung in R, • Programmierung in C. <p>Die Methoden werden mit Anwendungsbeispielen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Datenanalyse, illustriert.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Programmiermethoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, Programmiercode für komplexe Datenanalysen zu erstellen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, unter wesentlichen in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzten Programmiermethoden auszuwählen, sowie Ergebnisse der Datenanalyse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Programming Languages das Modul Mathematical Methods absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonomische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

2. Spezifische Grundlagen

Modul AAC 1: Advanced Accounting 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Accounting 1 und Advanced Accounting 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Accounting, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung in Accounting beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Market reactions, • Earnings quality, • Disclosure effects, • Auditing, • Regulation. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Accounting entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Accounting zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Accounting gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonomische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul AAC 2: Advanced Accounting 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Accounting 1 und Advanced Accounting 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Accounting, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung in Accounting beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Decision-facilitating and decision-influencing accounting information, • Performance measurement and incentives, • Organizational architecture, • Information access and sharing in organizations. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Accounting entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Accounting zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Accounting gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Accounting 2 das Modul Advanced Accounting 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer
		<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul AFE 1: Advanced Financial Economics 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Financial Economics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Finance, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) finanzökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbitragemodelle, • Portfoliostrukturierungs- und Gleichgewichtsmodelle, • Optionspreismodelle, • Vertragstheorie für Finanzmärkte (Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur), • Empirische Methoden in Corporate Finance. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer finanzökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte finanzökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, finanzökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer
		<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst</p>

		insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.
--	--	---

Modul AFE 2: Advanced Financial Economics 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Financial Economics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Finance, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) finanzökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbitragemodelle, • Portfoliostrukturierungs- und Gleichgewichtsmodelle, • Optionspreismodelle, • Vertragstheorie für Finanzmärkte (Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur), • Empirische Methoden in Corporate Finance. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer finanzökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte finanzökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, finanzökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Financial Economics 2 die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug</p>

		<p>auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>
--	--	---

Modul AMA 1: Advanced Macroeconomics 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Macroeconomics 1 und Advanced Macroeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Makroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) makroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten, • Analytische und numerische Analyse/Simulation von Modellimplikationen, • Analyse des Arbeitsangebots und von Konsum- und Investitionsentscheidungen, • Analyse des Konjunkturzyklus und des langfristigen Wirtschaftswachstums, • Interaktion zwischen dem realen Sektor und dem Finanzsektor, • Analyse wirtschaftspolitischer Steuerungsinstrumente und Regeln. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer makroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte makroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, makroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst</p>

		insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.
--	--	---

Modul AMA 2: Advanced Macroeconomics 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Macroeconomics 1 und Advanced Macroeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Makroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) makroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten, • Analytische und numerische Analyse/Simulation von Modellimplikationen, • Analyse des Arbeitsangebots und von Konsum- und Investitionsentscheidungen, • Analyse des Konjunkturzyklus und des langfristigen Wirtschaftswachstums, • Interaktion zwischen dem realen Sektor und dem Finanzsektor, • Analyse wirtschaftspolitischer Steuerungsinstrumente und Regeln. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer makroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte makroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMPHD-3), • ... werden befähigt, makroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Macroeconomics 2 das Modul Advanced Macroeconomics 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden</p>

		zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.
--	--	---

Modul AMK 1: Advanced Marketing 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Marketing 1 und Advanced Marketing 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Marketing, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung im Bereich Marketing beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilungen, Entscheidungen und Strategien in Marketing, • Konsumentenverhalten und Produktwettbewerb, • Kundenmanagement, • Experimente und analytisch-empirische Methoden in Marketing. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Marketing entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Marketing zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Marketing gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonomische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul AMK 2: Advanced Marketing 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Marketing 1 und Advanced Marketing 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Marketing, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung im Bereich Marketing beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilungen, Entscheidungen und Strategien in Marketing, • Konsumentenverhalten und Produktwettbewerb, • Kundenmanagement, • Experimente und analytisch-empirische Methoden in Marketing. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Marketing entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Marketing zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, Analyseergebnisse im Bereich des Marketing gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Marketing 2 das Modul Advanced Marketing 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul AMI 1: Advanced Microeconomics 1		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Microeconomics 1 und Advanced Microeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Mikroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) mikroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der Haushalts- und Unternehmensentscheidungen, • Markt Anpassungsprozesse und Marktgleichgewichte, • Statische und Dynamische Spieltheorie, • Vertragstheorie, • Allgemeine Gleichgewichtstheorie, • Analyse relevanter empirischer Evidenz. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer mikroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte mikroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, mikroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst</p>

		insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.
--	--	---

Modul AMI 2: Advanced Microeconomics 2		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Die Module Advanced Microeconomics 1 und Advanced Microeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Mikroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) mikroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.</p> <p>Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der Haushalts- und Unternehmensentscheidungen, • Markt Anpassungsprozesse und Marktgleichgewichte, • Statische und Dynamische Spieltheorie, • Vertragstheorie, • Allgemeine Gleichgewichtstheorie, • Analyse relevanter empirischer Evidenz. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer mikroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGPHD-2), • ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte mikroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, mikroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Microeconomics 2 das Modul Advanced Microeconomics 1 absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer
		<p>Portfolioprfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden</p>

		zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.
--	--	---

3. Spezialisierung

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Accounting angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Financial Accounting, Regulation, and Disclosure,
- Advanced Topics in Managerial Accounting, Performance Measurement, and Incentives,
- Advanced Topics in Corporate Governance and Auditing,
- Advanced Topics in Risk Management,
- Advanced Topics in Empirical Accounting,
- Advanced Topics in Accounting Theory,
- Advanced Topics in Experimental Accounting.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Accounting praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Accounting zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substantielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Accounting zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Accounting die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Development Microeconomics,
- Advanced Topics in Economic Development and Growth,
- Advanced Topics in International Macroeconomics,
- Advanced Topics in International Trade.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Development and International Economics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonomische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Ökonometrie angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Econometric Theory,
- Advanced Topics in Financial Econometrics,
- Advanced Topics in Macroeconometrics,
- Advanced Topics in Microeconometrics.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Ökonometrie praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Ökonometrie zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Ökonometrie zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Econometrics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonomische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Finance angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Asset Pricing,
- Advanced Topics in Banking,
- Advanced Topics Computational Finance,
- Advanced Topics in Corporate Finance,
- Advanced Topics in International Finance.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Finance praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Finance zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Finance zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Finance die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonomische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Makroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced in Aggregate Analysis,
- Advanced Topics in Economic Growth,
- Advanced Topics in Household Macroeconomics,
- Advanced Topics in Monetary and Fiscal Policy,
- Advanced Topics in Computational Macroeconomics.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Makroökonomik praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Makroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substantielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Macroeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Marketing angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Bayesian Modelling,
- Advanced Topics in Consumer Choice and Customer Satisfaction,
- Advanced Topics in Decision Making,
- Advanced Topics in Machine Learning and Causal Inference,
- Advanced Topics in Marketing Analytics,
- Advanced Topics in Marketing Strategy.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Marketing praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Marketing zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substantielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Marketing zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Marketing die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonomische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Mikroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Behavioral Economics,
- Advanced Topics in Experimental Economics,
- Advanced Topics in Game Theory,
- Advanced Topics in Industrial Economics,
- Advanced Topics in Personnel Economics.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Mikroökonomik praktiziert werden (LGPHD-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Mikroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Mikroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4).

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Microeconomics die Module der Bereiche Quantitative Methoden und Institutionelle Grundlagen, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul HNFE: Historical and Normative Foundations of Economics		6 CP
1. Inhalte:		
	<p>Für führende gegenwärtige Forschung in den Wirtschaftswissenschaften wesentliche Elemente der Theorie- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Institutionenökonomik. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des Wirtschaftswachstums über lange Zeiträume, • Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und deren formale Abbildung, • Geschichte der monetären Verfassung und der Strukturierung der Finanzmärkte von Wirtschaftsregionen, • Entwicklung der geld- und finanztheoretischen Modellierung. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, die für führende gegenwärtige Forschung in den Wirtschaftswissenschaften bedeutsam sind (LGPHD-1), • ... werden befähigt, Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung in ihren historischen und theoriegeschichtlichen Kontext einzuordnen (LGPHD-1), • ... werden befähigt, historische Ansätze in der Wirtschaftspolitik zu analysieren und zu beurteilen (LGPHD-3), • ... werden befähigt, wesentliche Gedankengänge der Theoriegeschichte gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing".</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Diskussionen vertieft.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Erarbeitung eines Thesenpapiers und/oder mündlicher Vortrag einer individuellen Arbeit oder einer Gruppenarbeit), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

4. Seminar

Modul RSAC: Research Seminar in Accounting		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Accounting werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Accounting praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Accounting zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Accounting relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substantielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Accounting zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Accounting die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul RSDI: Research Seminar in Development and International Economics		6 CP
1. Inhalte:		
	<p>Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Development and International Economics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Seminar.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	<p>Teilnahmenachweise:</p>	
	<p>Studienleistungen:</p>	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Portfolioprfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.</p>

Modul RSEC: Research Seminar in Econometrics		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Ökonometrie werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Ökonometrie praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der Ökonometrie zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Ökonometrie relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Ökonometrie zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Econometrics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul RSFI: Research Seminar in Finance		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Finance werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Finance praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Finance zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Finance relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Finance zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Finance die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul RSMA: Research Seminar in Macroeconomics		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Makroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Makroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der Makroökonomik zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Makroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Macroeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul RSMK: Research Seminar in Marketing		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Marketing werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Marketing praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Marketing zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Marketing relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substantielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Marketing zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Marketing die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

Modul RSMI: Research Seminar in Microeconomics		6 CP
1. Inhalte:		
	Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Mikroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Mikroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der Mikroökonomik zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGPHD-1 und LGPHD-2), • ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Mikroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Mikroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGPHD-3 und LGPHD-4), • ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Microeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

5. Forschungspapier

Modul FP: Forschungspapier		30 CP
1. Inhalte:		
	Die Masterarbeit greift eine Forschungsfrage aus der führenden gegenwärtigen Forschung in einem Spezialisierungsgebiet auf, und bearbeitet diese Forschungsfrage selbständig unter Einsatz relevanter quantitativer Methoden. Die Masterarbeit soll wissenschaftlich anspruchsvolle theoretische und/oder empirische Erkenntnisse erarbeiten sowie diese gehaltvoll und verständlich erläutern. Das Format der Masterarbeit soll dem eines wissenschaftlichen Aufsatzes entsprechen, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden könnte.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, in einem Spezialisierungsgebiet zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung arbeiten zu können (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfrage relevante Methodik identifizieren und anwenden bzw. gegebenenfalls entwickeln zu können, und auf dieser Grundlage wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, komplexe strukturelle Fragen aus den Wirtschaftswissenschaften beantworten zu können und die Bedeutung ihrer Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung gehaltvoll und verständlich erläutern zu können (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Forschungspapier die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen sowie Spezialisierung absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Individuelle Betreuung der Studierenden.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Anfertigung des Forschungspapiers. Dauer: Acht Monate.

Modul IMC: Kurs unabhängige akademische Arbeit		6 CP
1. Inhalte:		
	Im Kurs unabhängige akademische Arbeit erwerben die Studierenden Erfahrung in eigenständiger Lehrtätigkeit.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, in einem Spezialisierungsgebiet zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung arbeiten zu können (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfrage relevante Methodik identifizieren und anwenden bzw. gegebenenfalls entwickeln zu können, und auf dieser Grundlage wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, komplexe strukturelle Fragen aus den Wirtschaftswissenschaften beantworten zu können und die Bedeutung ihrer Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung gehaltvoll und verständlich erläutern zu können (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Forschungspapier die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen sowie Spezialisierung absolviert zu haben.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Individuelle Betreuung der Studierenden.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	
	Studienleistungen:	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	120 Stunden Selbststudium, Vorlesungs- und Übungsvorbereitung und Übungsdurchführung. Dauer: Ein Semester

Modul JMC: Vorbereitung akademischer Arbeitsmarkt		6 CP
1. Inhalte:		
	<p>Im Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt nehmen die Studierenden an Vorträgen erfahrener Forscher/innen teil und präsentieren einen Bestandteil ihrer eigenen Dissertation in einem Format, das bei Berufungsvorträgen international üblich ist.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, in einem Spezialisierungsgebiet zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung arbeiten zu können (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfrage relevante Methodik identifizieren und anwenden bzw. gegebenenfalls entwickeln zu können, und auf dieser Grundlage wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGPHD-2), • ... demonstrieren ihre Fähigkeit, komplexe strukturelle Fragen aus den Wirtschaftswissenschaften beantworten zu können und die Bedeutung ihrer Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung gehaltvoll und verständlich erläutern zu können (LGPHD-3 und LGPHD-4). 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Vorläufige Zulassung oder Zulassung zur Promotion in einem der Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance" oder "Ph.D. in Marketing". Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Forschungspapier die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen sowie Spezialisierung absolviert zu haben.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Individuelle Betreuung der Studierenden.</p>	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	<p>Teilnahmenachweise:</p>	
	<p>Studienleistungen:</p>	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung. Dauer: Ein Semester</p>

Anlage 4: Formular Prüfungsunfähigkeit

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
- Ärztliches Attest -**

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Anlage 5: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Accounting

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Advanced Accounting 1	V, Ü	4	8	PF	AAC 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMI 2
	Advanced Accounting 2	V, Ü	4	8	PF	AAC 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
	Qualifikationsprüfungen					AEC 1, AEC 2, AMI 1, AMI 2, AAC 1, AAC 2
3./4.	Advanced Topics in Accounting (1) + (2)*	V, Ü	3 + 3	6 + 6	WP	ATAC (1) + (2)
	Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*					ATAC (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (1), (2), (3) ATDI (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATMK (1), (2), (3) ATMI (1), (2), (3) HNFE (1), (2)
	<ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Accounting (3) • Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Finance (1), (2), (3) • Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Marketing (1), (2), (3) • Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3) • Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2) • Advanced Financial Economics 1 - 2 • Advanced Macroeconomics 1 - 2 • Advanced Marketing 1 - 2 	V, Ü	4	8	WP	AFE 1 - 2 AMA 1 - 2 AMK 1 - 2
	Eine Veranstaltung aus: <ul style="list-style-type: none"> • Research Seminar in Accounting • Research Seminar in Development and International Economics • Research Seminar in Finance • Research Seminar in Econometrics • Research Seminar in Macroeconomics • Research Seminar in Marketing • Research Seminar in Microeconomics 	Sem	2	6	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
	Summe SWS bzw. CP		17	36		
5./6.	Forschungspapier			30	PF	RP
6./7.	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	Sem		6		JMC
5.-8.	Kurs unabhängige akademische Arbeit	Ü		6		ISC
5.-8.	Dissertation					

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
5.-8.	Disputation					
	Summe 1. - 8. Semester			138		

* Es sind gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d Advanced Topics in Accounting-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP zu wählen.

Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Economics

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Macroeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMA 1
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Macroeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMA 2
	Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMI 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
	Qualifikationsprüfungen					AEC 1, AEC 2, AMA 1, AMA 2, AMI 1, AMI 2
3./4.	Advanced Topics in Econometrics (1) + (2)* oder Advanced Topics in Development and International Economics (1) + (2)* oder Advanced Topics in Macroeconomics (1) + (2)* oder Advanced Topics in Microeconomics (1) + (2)*	V, Ü	3 + 3	6 + 6	WP	ATEC (1) + (2) ATDI (1) + (2) ATMA (1) + (2) ATMI (1) + (2)
	Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*					ATAC (1), (2), (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (1), (2), (3) ATDI (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATMK (1), (2), (3) ATMI (1), (2), (3) HNFE (1), (2)
	<ul style="list-style-type: none"> • Advanced Accounting 1 - 2 • Advanced Financial Economics 1 - 2 • Advanced Marketing 1 - 2 	V, Ü	4	8	WP	AAC 1 - 2 AFE 1 - 2 AMK 1 - 2
	Eine Veranstaltung aus: <ul style="list-style-type: none"> • Research Seminar in Accounting • Research Seminar in Development and International Economics • Research Seminar in Finance • Research Seminar in Econometrics • Research Seminar in Macroeconomics • Research Seminar in Marketing • Research Seminar in Microeconomics 	Sem	2	6	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
	Summe SWS bzw. CP		17	36		
5./6.	Forschungspapier			30	PF	RP
6./7.	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	Sem		6		JMC
5.-8.	Kurs unabhängige akademische Arbeit	Ü		6		ISC
5.-8.	Dissertation					
5.-8.	Disputation					
	Summe 1. - 8. Semester			138		

* Es sind gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d

- Advanced Topics in Econometrics-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP oder
- Advanced Development and International Economics-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP oder
- Advanced Topics in Macroeconomics-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP oder
- Advanced Topics in Microeconomics-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP

zu wählen.

Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Finance

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Macroeconomics 1 oder Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	WP	AMA 1 AMI 1
	Advanced Financial Economics 1	V, Ü	4	8	PF	AFE 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Macroeconomics 2 oder Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	WP	AMA 1 AMI 1
	Advanced Financial Economics 2	V, Ü	4	8	PF	AFE 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
	Qualifikationsprüfungen					AEC 1, AEC 2, AFE 1, AFE 2, entweder AMA 1 und AMA 2 oder AMI 1 und AMI 2
3./4.	Advanced Topics in Finance (1) + (2)*	V, Ü	3 + 3	6 + 6	WP	ATFI 1
	Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*					ATAC (1), (2), (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (3) ATDI (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATMK (1), (2), (3) ATMI (1), (2), (3) HNFE (1), (2)
	<ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Accounting (1), (2), (3) • Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Finance (3) • Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Marketing (1), (2), (3) • Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3) • Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2) • Advanced Accounting 1 - 2 • Advanced Macroeconomics 1 - 2 • Advanced Marketing 1 - 2 • Advanced Microeconomics 1 - 2 	V, Ü	4	8	WP	AAC 1 - 2 AMA 1 - 2 AMK 1 - 2 AMI 1 - 2

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
	Eine Veranstaltung aus: <ul style="list-style-type: none"> • Research Seminar in Accounting • Research Seminar in Development and International Economics • Research Seminar in Finance • Research Seminar in Econometrics • Research Seminar in Macroeconomics • Research Seminar in Marketing • Research Seminar in Microeconomics 	Sem	2	6	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
	Summe SWS bzw. CP		17	36		
	Forschungspapier			30	PF	RP
	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	Sem		6		JMC
	Kurs unabhängige akademische Arbeit	Ü		6		ISC
	Dissertation					
	Disputation					
	Summe 1. - 8. Semester			138		

* Es sind gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d Advanced Topics in Finance-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP zu wählen.

Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Marketing

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Advanced Marketing 1	V, Ü	4	8	PF	AMK 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMI 2
	Advanced Marketing 2	V, Ü	4	8	PF	AMK 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	HNFE
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
	Qualifikationsprüfungen					AEC 1, AEC 2, AMI 1, AMI 2, AMK 1, AMK 2
3./4.	Advanced Topics in Marketing (1) + (2)*	V, Ü	3 + 3	6 + 6	WP	ATMK 1
	Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*					ATAC (1), (2), (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (1), (2), (3) ATDI (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATMK (3) ATMI (1), (2), (3) HNFE (1), (2)
	<ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Accounting (1), (2), (3) • Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Finance (1), (2), (3) • Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3) • Advanced Topics in Marketing (3) • Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3) • Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2) 	V, Ü	3	6	WP	
	<ul style="list-style-type: none"> • Advanced Accounting 1 - 2 • Advanced Financial Economics 1 - 2 • Advanced Macroeconomics 1 - 2 	V, Ü	4	8	WP	AAC 1 - 2 AFE 1 - 2 AMA 1 - 2
	Eine Veranstaltung aus:					RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
	<ul style="list-style-type: none"> • Research Seminar in Accounting • Research Seminar in Development and International Economics • Research Seminar in Finance • Research Seminar in Econometrics • Research Seminar in Macroeconomics • Research Seminar in Marketing • Research Seminar in Microeconomics 	Sem	2	6	WP	
	Summe SWS bzw. CP		17	36		
	Forschungspapier			30	PF	RP

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	Sem		6		JMC
	Kurs unabhängige akademische Arbeit	Ü		6		ISC
	Dissertation					
	Disputation					
	Summe 1. - 8. Semester			138		

* Es sind gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d Advanced Topics in Marketing-Module im Umfang von mindestens 12 CP und maximal 18 CP zu wählen.

Anlage 6: Transcript of Records